

Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Züssow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom **05.12.2024** die folgende Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Züssow erlassen:

§ 1 Name / Gebiet / Dienstsiegel

- (1) Das Amt trägt den Namen Amt Züssow.
- (2) Die amtsangehörigen Gemeinden sind:

Stadt Gützkow,
Gemeinde Bandelin,
Gemeinde Gribow,
Gemeinde Groß Kiesow,
Gemeinde Groß Polzin,
Gemeinde Karlsburg,
Gemeinde Klein Bünzow,
Gemeinde Murchin,
Gemeinde Rubkow,
Gemeinde Schmatzin,
Gemeinde Wrangelsburg,
Gemeinde Ziethen,
Gemeinde Züssow

- (3) Das Amt Züssow führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel, mit dem Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „AMT ZÜSSOW • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“
- (4) Der Gebrauch des Dienstsiegels wird in der Siegelordnung des Amtes geregelt.

§ 2 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht entsprechend § 132 KV M-V aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern. Die Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Falle ihrer Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich.
In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des AbschlussberichtsDer Amtsausschuss kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet entsprechend § 136 KV M-V die folgenden beratenden Ausschüsse:

**Kultur-, Sozial-
und
Schulausschuss**

Aufgabengebiet

- Koordinierung der Tätigkeiten im Bereich Kultur, Sport und Soziales
- Schulentwicklungsplanung
- Betreuung der Schuleinrichtungen

Zusammensetzung

4 Amtsausschussmitglieder und 3 sachkundige Einwohner

**Rechnungs-
prüfungs-
aus-
schuss**

Aufgabengebiet

- Begleitung der Haushaltsführung des Amtes und Prüfung der Jahresrechnung des Amtes
- Darüber hinaus nimmt er für die amtsangehörigen Gemeinden die ihm durch Hauptsatzung der Gemeinden oder Vertrag übertragenen Aufgaben der Prüfung der Jahresrechnung wahr

Zusammensetzung

5 Amtsausschussmitglieder

**Ausschuss für
Personal- und
Struktur-
entwicklung**

Aufgabengebiet

- Vorberatung von grundsätzlichen Personalangelegenheiten mit Empfehlung für den Amtsausschuss
- Mitwirkung bei Auswahlverfahren für die Stellen des Leitenden Verwaltungsbeamten und der Fachbereichsleiter

Zusammensetzung

7 Amtsausschussmitglieder

- (2) Bei Bedarf bildet der Amtsausschuss zeitweilige Ausschüsse. In den Beschluss zur Bildung eines zeitweiligen Ausschusses sind Dauer, Zusammensetzung und Aufgabengebiet aufzunehmen sowie zu regeln, ob neben einer Mehrheit von Ausschussmitgliedern sachkundige Einwohner berufen werden.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (4) Der Amtsvorsteher und die Bürgermeister als Mitglieder der Ausschüsse werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
Für jedes weitere Amtsausschussmitglied der Ausschüsse wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte einen Verhinderungsvertreter.

§ 4 Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V in Verbindung mit § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen (netto):
1. über Verträgen, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 € pro Monat,
 2. über außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € je Einzelfall.
 3. bei Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes

(3) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i.V.m. Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € (netto) bei Verträgen über Liefer- und Dienstleistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. UVgO bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € (netto).

(4) Der Amtsvorsteher entscheidet in Personalangelegenheiten der Beschäftigten und Beamten, außer des Leitenden Verwaltungsbeamten und der Fachbereichsleiter.

(5) Über die in den Absätzen 1 bis 5 festgelegten Entscheidungsbefugnisse hat der Amtsvorsteher den Amtsausschuss auf der folgenden Sitzung zu unterrichten.

§ 5 Rechte der Einwohner

(1) Der Amtsvorsteher beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohner des Amtes ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Gemeinden und Ortsteile durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Zeit und der Ort der Einwohnerversammlung mit dem betreffenden Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die vom Amt oder auf seinem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze in den Gemeinden darzustellen.

Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

(5) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 6 Verpflichtungserklärungen

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können Verpflichtungserklärungen des Amtes nach § 143 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 1.000,00 €, vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 7 Verwaltung

Das Amt Züssow unterhält an seinem Amtssitz in Züssow, Dorfstraße 6 eine eigene Verwaltung sowie Bürgerbüros in Gützkow, Pommersche Str. 27, Ziethen, Dorfstraße 68 A und Züssow, Dorfstraße 6.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Amtsausschusses eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden. Sie unterliegt aber der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern der Verwaltung des Amtes Züssow beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern;
2. Initiativen zur Verbesserung der Situationen der Frauen im Amt;
3. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.

(3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 9 Entschädigungen

(1) Der Amtsvorsteher erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.

(2) Der 1. Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 €. Der 2. Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €. Nach drei Monaten Vertretung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.

(3) Die Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € pro Sitzung. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner des Kultur-, Sozial- und Schulausschusses. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.

(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Züssow erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de, „Bekanntmachungen“.

Das Ortsrecht ist über den Button „Ortsrecht“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen des Amtes werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten.

Soweit durch Gesetz eine andere Form der Bekanntmachung als über das Internet gefordert wird und die Form durch das Amt zu bestimmen ist oder bestimmt werden kann, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im „Züssower Amtsblatt“. Das Züssower Amtsblatt erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird an alle erreichbaren Haushalte geliefert. Es kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt:

1. nach Satz 1, mit Ablauf des ersten Tages, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.
2. nach Satz 5, mit Ablauf des Erscheinungstages.

Der Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln:

Amt Züssow, Züssow, Dorfstraße 6,
Bürgerbüro Gützkow, Gützkow, Pommersche Straße 27 und
Bürgerbüro Ziethen, Ziethen, Dorfstraße 68 A

zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Einladungen mit Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: www.amt-zuessow.de bekannt gemacht. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses werden auch an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

Ort der Bekanntmachungstafeln:

Amt Züssow, Züssow, Dorfstraße 6
Bürgerbüro Gützkow, Gützkow, Pommersche Straße 27
Bürgerbüro Ziethen, Ziethen, Dorfstraße 68 A

(5) Für Bekanntmachungen anderer Behörden, die entsprechend der Hauptsatzung des Amtes bekannt zu machen sind, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Züssow vom 28.02.2012, zuletzt geändert am 03.09.2024, außer Kraft.

Züssow, den 18.12.2024



H. Wendt
Amtsvorsteher



Verfahrensvermerk:

Die Hauptsatzung des Amtes Züssow wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die

Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald teilt mit Schreiben vom 17.12.2024 mit, dass sie keine Rechtsverstöße geltend macht.

Hiermit wird die Hauptsatzung des Amte Züssow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 19.12.2024

Veröffentlichung einer Textfassung am 12.02.2025 im amtlichen Bekanntmachungs-blatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 02 / 2025

Amt Züssow

Datum: 19.12.2024

Unterschrift: gez. J. Tramp